

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 171/2009

Sitzung vom 19. August 2009

**1287. Anfrage (Respektierung des Volksentscheides
über die Pauschalsteuer)**

Die Kantonsräte Benedikt Gschwind und Raphael Golta, Zürich, haben am 8. Juni 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Am 8. Februar 2009 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» zugestimmt. Wir gehen davon aus, dass auch der Zürcher Regierungsrat diesen Volksentscheid respektiert.

Umso erstaunter entnehmen wir der Berichterstattung über die Jahreskonferenz der kantonalen Finanzdirektoren, dass Regierungsrätin Ursula Gut trotz des Entscheids des Zürichvolkes als Vertreterin des Kantons Zürich sich in einem interkantonalen Gremium für die schweizweite Beibehaltung der Aufwandbesteuerung eingesetzt hat – und gar ihre Mithilfe anbot, um in einer Kommission die Pauschalbesteuerung so zu modifizieren, dass sie beibehalten werden kann.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist er der Ansicht, dass es im Interesse des Kantons Zürich ist, dass andere Kantone an der Pauschalbesteuerung festhalten und diese nicht auch abschaffen?
2. Wie kann die Finanzdirektorin die Interessen des Kantons Zürich in einem Gremium vertreten, das die Reform eines Instruments erarbeitet, welches das Zürichvolk soeben erst abgeschafft hat? Müsste sich ein Mitglied des Zürcher Regierungsrates in Respektierung des Volksentscheides nicht für eine landesweite Abschaffung der Pauschalsteuer einsetzen?
3. Sollte die von der Finanzdirektorenkonferenz geplante Reform in anderen Kantonen umgesetzt werden, plant dann der Regierungsrat ebenfalls eine Vorlage zur Wiedereinführung der Pauschalbesteuerung im Kanton Zürich?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benedikt Gschwind und Raphael Golta, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) haben natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, kann ihnen, nach Art. 6 Abs. 2 StHG, im kantonalen Steuergesetz das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch in den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden zugestanden werden.

Im Zürcher Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) war, wie in den anderen kantonalen Steuergesetzen und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vorgesehen, dass nicht erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer eine Besteuerung nach dem Aufwand auch in den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden verlangen können. Diese Möglichkeit wurde jedoch mit der in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 angenommenen Änderung des Steuergesetzes aufgehoben. Ab Beginn der Steuerperiode 2010, auf welchen Zeitpunkt die Änderung des Steuergesetzes vom 8. Februar 2009 in Kraft gesetzt wurde, kann im Kanton Zürich eine Besteuerung nach dem Aufwand nur noch für die Steuerperiode verlangt werden, in welcher der Zuzug aus dem Ausland erfolgt.

Nach dem geltenden StHG liegt der Entscheid beim einzelnen Kanton, ob er für seine Steuern die Besteuerung nach dem Aufwand auch in den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden vorsehen will. Die Frage, wie sich inskünftig die anderen Kantone bei der Aufwandbesteuerung in den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden verhalten werden, ob sie diese Besteuerung beibehalten oder abschaffen werden, ist für den Kanton Zürich eher von beschränkter Bedeutung. Es kann kaum angenommen werden, dass die infrage stehenden Personen ihren Wohnsitz in grosser Zahl in den Kanton Zürich verlegen würden, wenn die Aufwandbesteuerung in den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden auch in den anderen Kantonen abgeschafft würde. Bei den fraglichen Personen handelt es sich häufig um Ausländerinnen und Aus-

länder, die eher in andere Länder ausweichen würden, in denen weiterhin mit der Aufwandbesteuerung vergleichbare Steuerregelungen bestehen, oder aber sie würden in steuergünstigere Kantone ziehen.

Zu Frage 2:

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an der Plenarversammlung vom 28./29. Mai 2009 mit der Besteuerung nach dem Aufwand befasst. Die FDK will an der Aufwandbesteuerung festhalten. Sie hat jedoch beschlossen, die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (KHSt) zu beauftragen, Vorschläge zur verbesserten Anwendung der Aufwandbesteuerung, zur allfälligen Änderung der Voraussetzungen für diese Besteuerung und für allfällige Übergangsbestimmungen zu unterbreiten.

Die KHSt ist eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte ständige Kommission, welche die Sicherstellung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bei der Harmonisierung der Steuergesetzgebung zum Ziel hat. Die KHSt setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der FDK, der Eidgenössischen Steuerverwaltung, kantonaler Steuerverwaltungen, der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Steuerrechtswissenschaft zusammen. Die Zürcher Finanzdirektorin gehört als ständige Vertreterin der FDK, neben zwei weiteren Vertretern der FDK, der KHSt an; es handelt sich somit um eine Vertretung der FDK in der KHSt.

Bei den von der KHSt auszuarbeitenden Vorschlägen geht es um eine Verschärfung bzw. eine Einschränkung der Besteuerung nach dem Aufwand. Die Frage nach einer Abschaffung der Aufwandbesteuerung ist nicht Bestandteil des Auftrages an die KHSt, nachdem sich die FDK für die Beibehaltung dieser Besteuerung ausgesprochen hat.

Im Übrigen kann angefügt werden, dass sich im Mai 2009 auch der Bundesrat, in der Stellungnahme zu einer entsprechenden Motion, gegen die Abschaffung der Aufwandbesteuerung ausgesprochen hat.

Zu Frage 3:

Eine Wiedereinführung der Besteuerung nach dem Aufwand in den auf den Zuzug folgenden Steuerperioden ist für die zürcherischen Steuern nicht geplant.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi